



SATZUNG

„Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen“

P r ä a m b e l

Der Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen gründet sich, um die kommunalen Jugendparlamente in Bayern auf Landes- und Bundesebene geschlossen offiziell nach außen zu vertreten, legitimiert durch den möglichst flächendeckenden Anschluss der Jugendparlamente an den Verband.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen“, (kurz „DVBJ“).
- (2) Sein Sitz ist in Ingolstadt.
- (3) Bei der gewünschten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt wird der Vereinsname durch die Abkürzung „e. V.“ ergänzt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Leistung von Jugendarbeit, insbesondere die Förderung der Selbstorganisation von jungen Menschen, sowohl vereinsintern als auch vereinsextern. Er setzt sich vor allem für die politische Bildung der Jugend sowie der Demokratiebildung ein. Dies verwirklicht er insbesondere durch die in § 3 beschriebene Ziele
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (§ 3) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ziele

- (1) Ziel ist vordergründig die parteipolitisch neutrale Stärkung der Jugendpartizipation in Bayern, sodass die Jugendlichen praxisnah die Prozesse der Demokratie selbst erleben können. Hierfür wirkt der Verein auf flächendeckende Jugendvertretungen in den bayerischen Kommunen hin.
- (2) Bereits gegründete Vertretungen sollen durch den Verein in seiner Vernetzungsfunktion unterstützt werden, insbesondere durch ständigen Erfahrungsaustausch und organisierte Fortbildungen. Der Verein steht den Jugendparlamenten zudem als Kooperationspartner für eigene Veranstaltungen zur Verfügung. Er arbeitet auf eine Verbandsstruktur hin, der sich bestehende Jugendvertretungen anschließen können.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit den bereits existierenden Akteuren im Bereich der Jugendarbeit und Jugendpolitik an.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann Mitarbeiter einstellen.

§ 5 Anschluss von Jugendvertretungen zum DVBJ

- (1) Jugendvertretungen der bayerischen Kommunen können sich dem DVBJ anschließen, indem sie ihren Willen hierzu schriftlich dem 1. Vorsitzenden erklären und der Vorstand den Antrag annimmt.
- (2) Angehörige Jugendvertretungen sind keine Mitglieder des Vereins.

§ 6 Lösen von Jugendvertretungen vom DVBJ

- (1) Jugendvertretungen können sich vom DVBJ zum Ende eines Vereinsjahres lösen, indem sie ihr Ablösen dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklären. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Jugendvertretungen lösen von selbst aus dem DVBJ durch ihre Auflösung ab, nicht jedoch durch Neuorganisation oder personelle Neuzusammensetzung.

§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich werden, wer gewähltes Mitglied einer dem DVBJ angehörigen Jugendvertretung ist und von dieser gem. § 11 Abs. 1 dorthin entsandt wird. (delegierte Mitglieder)
- (2) Mitglied des Vereins kann auch jede andere natürliche Person werden, wenn dies der Organisation oder dem Zweck des Vereins zuträglich ist. (sonstige Mitglieder)
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein setzt eine Einwilligung in die Datenschutzerklärung sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an digitalen Mitgliederversammlungen voraus.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Delegierte Mitglieder werden durch schriftliche Mitteilung der Ernennung an den 1. Vorsitzenden Mitglied des DVBJ, sofern sie ihrer Mitgliedschaft zuvor zugestimmt haben. Die Zustimmung in Form eines Mitgliedsantrages ist der Mitteilung der Jugendvertretung beizufügen.
- (2) Sonstige Mitglieder werden durch schriftlichen Antrag (Mitgliedsantrag) an den 1. Vorsitzenden und Annahme durch Beschluss des Vorstands Mitglied. Die Ablehnung ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen. Auf Wunsch des abgelehnten Bewerbers hat die Mitgliederversammlung über die Ablehnung zu entscheiden.
- (3) Im Falle der Minderjährigkeit des Mitglieds ist eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Mitteilung oder dem Antrag beizufügen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. Bei einer natürlichen Person mit dem Austritt oder Tod.
2. Bei delegierten Mitgliedern mit Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres.
3. Bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern der Vorstand keinen Einwand erhebt.

(2) Der Austritt eines sonstigen Mitglieds kann fristlos durch schriftlichen Antrag erfolgen.

(3) Der Austritt eines delegierten Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden.

(4) Ein delegiertes Mitglied wird mit Abberufung durch oder Ablösen der ihn entsandten Jugendvertretung vom DVBJ zum sonstigen Mitglied.

§ 10 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit im DVBJ angehalten, insbesondere zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins. Sie haben Anspruch auf Einsicht in die Buchführung.

§ 11 Pflichten und Rechte der angehörigen Jugendvertretungen

(1) Angehörige Jugendvertretungen haben aus ihren Reihen zwei Mitglieder zu entsenden. Wird ein delegiertes Mitglied zum Vorstandsmitglied des Vereins gewählt, so hat die entsprechende Jugendvertretung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandmitgliedes ein weiteres Mitglied innerhalb von 14 Tagen zu entsenden. Im Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 3 hat die Jugendvertretung binnen 14 Tagen ein neues Mitglied zu entsenden.

(2) Die sonstigen Pflichten und Rechte bestimmen sich nach § 10 mit Ausnahme des zweiten Halbsatzes des ersten Absatzes.

§ 12 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Einnahmen an Veranstaltungen und durch Zuwendungen von juristischen und natürlichen Personen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Landesfachkomitee und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Themengebieten gründen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden halbjährlich statt, darüber hinaus, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen und der Vorstand diese einberuft.
- (2) Mitgliederversammlungen werden ebenso einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche Versammlung schriftlich begründet beantragen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Versammlung schriftlich erfolgen. Falls die Mitgliederversammlung in digitaler Form abgehalten wird, müssen etwaige Zugangsdaten nicht zwingend Teil der Einladung sein.
- (4) Anträge der delegierten und sonstigen Mitglieder, die auf einer Versammlung beschlossen werden sollen, sind dem Schriftführer schriftlich spätestens an dem der Sitzung dritten vorausgehenden Tag vorzulegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden delegierten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einer Anwesenheit von 5 v.H. der delegierten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden delegierten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Die Satzung oder ein Beschluss der delegierten Mitglieder kann das Stimmrecht für einzelne Beschlüsse auch auf sonstige Mitglieder ausdehnen.
- (7) Die delegierten Mitglieder einer Jugendvertretung können sich für eine Mitgliederversammlung untereinander ihr Stimmrecht übertragen. Sollten beide verhindert sein, so kann die Jugendvertretung ersatzweise ein anderes ihrer Mitglieder zu dieser Sitzung entsenden. Delegierte Mitglieder sind verpflichtet im Sinne der durch sie vertretenen Jugendvertretung zu handeln, es sei denn, dass sie zu den drei Vorsitzenden zählen.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht, werden aber dennoch protokolliert.
- (9) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung des Vereins betreffen, benötigen eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden delegierten Mitglieder. Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichts notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern bekanntzugeben.
- (10) Mindestens einmal pro Kalenderjahr entlastet die Mitgliederversammlung den Kassenwart und den gesamten Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Entlastung als erfolgt.
- (11) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14a Landesfachkomitee

(1) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Landesfachkomitees als ein beratendes und unterstützendes Gremium mit einfacher Mehrheit ein.

(2) Das Landesfachkomitee berät den Vorstand in den inhaltlichen Schwerpunkten des Vereins und Schwerpunktsetzung der Mitgliederversammlung. Er befasst sich insbesondere mit der Weiterentwicklung des Vereins sowie der Umsetzung des Vereinszweckes und der Vereinsziele.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender) aus dem Kassenwart (2. Vorsitzender), dem Schriftführer (3. Vorsitzender) sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Alle Vorstände haben Stimmrecht wie delegierte Mitglieder.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertretungsbefugt ist der 1. Vorsitzende. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Verein nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind, hat er die Zustimmung des Vorstandes im Sinne eines Vorstandsbeschlusses einzuholen.

(3) Alle Vorstände werden aus den Reihen der Mitglieder auf eigene Kandidatur hin gewählt.

(4) Der 1. Vorsitzende übernimmt repräsentative Aufgaben nach innen und nach außen sowie die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Kompetenzen.

(5) Dem Kassenwart obliegt die Zuständigkeit für sämtliche die Finanzen des Vereins betreffenden Angelegenheiten, sofern er von der Mitgliederversammlung oder durch den übrigen Vorstand dazu beauftragt wurde.

(7) Der Schriftführer ist insbesondere für den Ablauf der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei organisatorischen Aufgaben. Der 1. Vorsitzende kann Teile seiner Kompetenzen an den Schriftführer übertragen.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandssitzungen, bei denen Beschlüsse gefasst werden ist spätestens am dritten der Sitzung vorausgehenden Tag in Textform zu laden.

(9) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die Mitglieder sind über die Beschlussprotokolle zu informieren.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden in einzelnen Wahlgängen in geheimer Wahl. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die unter den Kandidaten die relativ größten Stimmanteile erhalten, Wiederwahl ist möglich. Über die Einsetzung oder Abschaffung einer der drei weiteren Vorstandsämter entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(11) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres und endet nach zwei Jahren. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstände. Die Amtszeit der bei der Gründung gewählten Vorsitzenden beginnt mit dem Tag der Gründung und beträgt nach Vollendung des laufenden Kalenderjahres zwei volle Kalenderjahre. Bis zur Amtszeit der neuen Vorsitzenden bleiben die alten im Amt.

(12) Auf eigenen Willen kann das Amt des Vorstandes auch während der Amtszeit niedergelegt werden. Ausschließlich das freiwerdende Amt wird durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Die Amtszeit des neu gewählten Vorsitzenden beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der regulären Amtszeit der übrigen Vorsitzenden.

(13) Die Amtszeit wird ebenso durch Ausscheiden aus dem Verein beendet.

(14) Die Abberufung als Vorsitzender kann ebenso mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der betroffene Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. Die Maßgaben des Abs. 13 zur Neuwahl gelten analog.

§ 15a erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand wählen. Die erweiterten Vorstände dürfen den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beratend beiwohnen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vereins übernehmen zusammen die Aufgabe des Kassenprüfers, hierzu haben sie nach § 10 Abs. 3 Einsicht in die Buchführung.

§ 17 Ehrenmitglieder

Förderer, die sich durch ideelle Unterstützung oder erhebliche Zuwendungen an den Verein auszeichnen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung und eigener Zustimmung als „Ehrenmitglied“ geführt werden. Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im rechtlichen Sinne und im Sinne dieser Satzung. Ihnen stehen allein die Rechte nach § 10 Abs. 3 ebenso zu. Ein Ablegen sowie Entziehung des Status durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Förderer können natürliche und juristische Personen sein.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann die internen Abläufe des Vereins genauer bestimmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der entsandten und sonstigen Mitglieder. Zugleich sind die Liquidatoren des Vereins zu wählen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit in Bayern verwendet.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ingolstadt.

§ 21 Errichtung und letzte Änderung

Die Satzung wurde am 19.03.2022 errichtet und zuletzt geändert am 19.11.2023.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung des Gründungsprotokolls am 19.03.2022 in Kraft. Die geänderte Satzung tritt am 19.11.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.